

Preise von Notariatsdienstleistungen

Hinweise für Konsumentinnen und Konsumenten
gestützt auf Art. 10 Abs. 1 lit. v und Art. 11 Abs. 2 der Preisbekanntgabeverordnung (PBV)

1. Allgemeines

Die Höhe der Notariatsgebühren ist kantonal gesetzlich in der Verordnung des Kantons Luzern über die Beurkundungsgebühren vom 24. November 1973 geregelt (SRL Nr. 258).

Notariatsgebühren sind grundsätzlich mehrwertsteuerpflichtig. Sämtliche Beträge im vorliegenden Hinweisblatt sind verstehen sich exkl. MWST und exkl. Auslagen.

Die Aufzählung im vorliegenden Hinweisblatt beschränkt sich auf die häufigsten Konsumentengeschäfte.

2. Vorsorgeaufträge

(§ 18a der Verordnung über die Beurkundungsgebühren)

Die Notariatsgebühr bemisst sich nach Bedeutung und Schwierigkeit der Sache sowie nach Arbeitsaufwand und Zeitdauer der Inanspruchnahme, mindestens CHF 100, höchstens CHF 3'000.

3. Ehevertrag, Vermögensvertrag nach Art. 25 PartG

(Abschluss, Abänderung oder Aufhebung; § 16 der Verordnung über die Beurkundungsgebühren)

Die Notariatsgebühr bemisst sich nach Bedeutung und Schwierigkeit der Sache sowie nach Arbeitsaufwand und Zeitdauer der Inanspruchnahme, mindestens CHF 500, höchstens CHF 3'000.

Sind vom Vertrag Grundstücke betroffen oder muss ein Inventar erstellt werden: Preis auf Anfrage.

4. Testamente, Erbverträge

(§ 19 der Verordnung über die Beurkundungsgebühren)

Die Notariatsgebühr für die Errichtung einer öffentlichen letztwilligen Verfügung (Testament) oder eines Erbvertrages bemisst sich nach Bedeutung und Schwierigkeit der Sache sowie nach Arbeitsaufwand und Zeitdauer der Inanspruchnahme, mindestens CHF 500, höchstens CHF 5'000.

Abänderung: nach Bedeutung, Schwierigkeit und Zeitaufwand, mindestens CHF 150, höchstens CHF 2'000.

Aufhebung: nach Bedeutung, Schwierigkeit und Zeitaufwand, mindestens CHF 150, höchstens CHF 300.

5. Verträge auf Eigentumsübertragung

(Kaufverträge, Schenkungsverträge, usw.; § 21 der Verordnung über die Beurkundungsgebühren)

Die Notariatsgebühr richtet sich grundsätzlich wie folgt nach der Vertragssumme:

3 ‰ der Vertragssumme bis	CHF	500'000
plus 2,5 ‰ vom Mehrbetrag über	CHF	500'000
bis	CHF	1'000'000
plus 2 ‰ vom Mehrbetrag über	CHF	1'000'000
bis	CHF	5'000'000
plus 1 ‰ vom Mehrbetrag über	CHF	5'000'000
bis	CHF	10'000'000

von der CHF 10 Mio. übersteigenden Vertragssumme wird keine Gebühr erhoben.

Die Gebühr beträgt mindestens CHF 500 und höchstens CHF 15'750.

Bei einer Eigentumsübertragung fallen zusätzlich Grundbuchgebühren im Umfang von 2‰ der Vertragssumme, allenfalls Handänderungssteuern in der Höhe von 1,5% und allenfalls Gewinn bzw. Grundstückgewinnsteuern an.

6. Pfandverträge

(Errichtung eines Grundpfandes; § 29 der Verordnung über die Beurkundungsgebühren)

Die Notariatsgebühr richtet sich wie folgt nach der Pfandsumme:

2 ‰ der Pfandsumme, bis	CHF	500'000
plus 1.25 ‰ vom Mehrbetrag über	CHF	500'000
bis	CHF	1'000'000
plus 0,75 ‰ vom Mehrbetrag über	CHF	1'000'000
bis	CHF	5'000'000
plus 0,5 ‰ vom Mehrbetrag über	CHF	5'000'000
bis	CHF	10'000'000

von der CHF 10 Mio. übersteigenden Pfandsumme wird keine Gebühr erhoben.

Die Gebühr beträgt mindestens CHF 300 und höchstens CHF 7'125.

Bei der Eintragung von Pfandrechten fallen zusätzlich Grundbuchgebühren im Umfang von 2‰ der Pfandsumme an.

7. Errichtung von Dienstbarkeiten

(§ 26 der Verordnung über die Beurkundungsgebühren)

Bei der Errichtung, Änderung oder Aufhebung einer Dienstbarkeit, beträgt die Gebühr nach Bedeutung, Schwierigkeit und Zeitaufwand CHF 200 bis CHF 5'000.

8. Beglaubigungen

(§ 11–13 der Verordnung über die Beurkundungsgebühren)

einer Unterschrift: CHF 30

von Kopien: CHF 10, höchstens CHF 20 für die erste und mindestens CHF 2, höchstens CHF 5 für jede weitere Seite

9. Separat zu entschädigende Vorbereitungs- und Folgearbeiten

(§ 3 der Verordnung über die Beurkundungsgebühren)

Folgende Arbeiten werden zusätzlich nach Zeitaufwand verrechnet:

Vorbereitungsarbeiten, wie Parzellierungen (einschliesslich Bereinigung von Dienstbarkeiten), Pfandentlassungen, Baulandumlegungen durch privatrechtliche Vereinbarung, Verfassen von Nutzungs- und Verwaltungsordnungen für Stockwerk- oder Miteigentümergeinschaften, Gesellschaftsstatuten, Sacheinlage- und Fusionsverträge.

Folgearbeiten, wie Ermitteln der vorkaufsberechtigten Personen und Mitteilung des Vorkaufsfalles, Einreichen einer Verfügung von Todes wegen zur amtlichen Aufbewahrung, Abklärungen im Hinblick auf Wertgrenzen und die Zustimmungsbefähigung eines Rechtsgeschäftes, Einholen von Zustimmungserklärungen, Gesuche um Genehmigung eines Rechtsgeschäftes oder um Feststellung einer Behörde im Hinblick auf die Genehmigungsbefähigung eines Rechtsgeschäftes, Gesuch um Schatzungsverteilung, Treuhandfunktionen beim Vollzug beurkundeter Geschäfte.

10. Generelle Hinweise

(§ 4 der Verordnung über die Beurkundungsgebühren)

Die Gebühr darf angemessen nach Zeitaufwand erhöht werden, wenn die tarifgemässe Beurkundungsgebühr tiefer liegt, mit einer Beurkundung wiederholte Verhandlungen, ein aussergewöhnlicher Zeitaufwand oder die Urkundsperson ausserhalb der üblichen Geschäftszeit/Büros beansprucht wird.